



**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote  
an der Schule am Sellenberg**

vom 20.07.2021

**Gemeinde Westerheim  
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 11.06.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote an der Schule am Sellenberg vom 20.07.2021 beschlossen:

## § 1 Änderungen

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung von Schulkindern wird monatlich pauschal folgende Gebühr (Regelbetreuungssatz) erhoben:

Betreuung vor Schulbeginn	32,50 €/Monat
Betreuung nach Schulende	36,50 €/Monat

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Mittagessen in der Ganztageschule wird monatlich folgende Gebühr erhoben:

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
1 Tag	20,00 €
2 Tage	40,00 €
3 Tage	60,00 €

Ein Essen kostet für Schulkinder 5,00 € inkl. Getränk.

(3) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Ferienbetreuung wird ein pauschaler Gebührensatz von 130,00 € erhoben. Mit dieser Gebühr sind die Betreuung sowie die angebotenen Aktivitäten abgegolten. Die Kapazität der Ferienbetreuung bemisst sich an der vorhandenen Personaldichte und ist variabel. Sollte es mehr Anmeldungen als Plätze geben, entscheidet der Eingang der Anmeldung über eine Aufnahme in die Ferienbetreuung.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 09.09.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 12.06.2024

Hartmut Walz  
Bürgermeister

Bereitgestellt am 13.06.2024 unter [www.westerheim.de](http://www.westerheim.de)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.